



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Hausmitteilung

Geschäftsbereich I
Finanz- und Verwaltungsmanagement
Herr Dr. Niggemann

Betr.: Nachfrage des Stadtverordneten Herrn Möller zur Vorlage „Einführung eines Jobtickets in der Stadtverwaltung Cottbus ab 2018“

Datum 20.11.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Niggemann,

zum o.g. Betreff möchte ich aus Sicht des Rechtsamtes wie folgt Stellung nehmen:

Bearbeiter/-in
Herr Gabriel

Geschäftsbereich/Fachbereich
Rechtsamt

Telefon
0355 612 2310

Fax

E-Mail
@

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom

1. Ich verstehe die Nachfrage des Stadtverordneten Herrn Möller in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Verkehr am 15.11.2017 derart, dass eine Einbeziehung des Personenkreises „Beamte inkl. Anwärter“ zur Inanspruchnahme des sog. Jobtickets rechtlich zweifelhaft sei, da eine über die reguläre Besoldung hinausgehender Sachbezug/geldwerter Vorteil dem Besoldungsrecht entgegenstehe.

2. Mit der Vorlage zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus (Vorlagen-Nr.: I-045/17) zum Beratungsgegenstand „Einführung eines Jobtickets in der Stadtverwaltung Cottbus ab 2018“ wird eine Berechtigung zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Gestalt offeriert, dass durch den Arbeitgeber/Dienstherrn für einen näher definierten Personenkreis die Möglichkeit eingeräumt wird, dieses Jobticket personengebunden für dienstliche wie außerdienstliche Fahrten nutzen zu können. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Begründung zur o. g. Vorlage Bezug genommen.

3. Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird gemäß § 2 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Bbg-BesG) vom 20. November 2013 (GVBl I/13, [Nr. 32], S.ber. GVBl I/13 Nr.34) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2017 (GVBl I/17, [Nr. 20]) durch Gesetz geregelt.

Entsprechend § 1 Abs. 3 BbgBesG gehören dort näher aufgeführte Dienstbezüge zur Besoldung, eine freiwillig gewährte Berechtigung zur Nutzung des Personennahverkehrs findet sich in dem Katalog von Grundgehalt, Zulagen und Zuschlägen nicht. Demzufolge ist eine derartige Leistung nicht Bestandteil der Besoldung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.Juni 2004 – 5 LB 400/03 - juris).

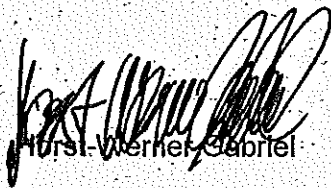
Das Angebot des Dienstherr Stadt Cottbus, ein kostenloses Jobticket zur Nutzung des Personennahverkehrs anzubieten, ist eine freiwillige Leistung. Die Gewährung von Fahrpreisvergünstigungen/Jobtickets als freiwillige Leistungen fällt nicht in den Schutzbereich des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG), wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.Juni 2004 – 5 LB 400/03 - juris).

4. Bei der Nutzung des Jobtickets handelt es sich um vermögenswerte Sachbezüge, die im Sinne des § 11 Abs. 1 BbgBesG unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung anzurechnen wären. Die einkommenssteuerliche Behandlung (z. B. Pauschalversteuerung durch den Dienstherrn oder Steuerfreiheit) dieser Sachbezüge ist für die Zugehörigkeit zur Besoldung irrelevant.

Nach einem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 27.01.2004 (BStBl I S. 173) ist ein geldwerter Vorteil nicht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Job-Ticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt. Ein Sachbezug liegt jedoch vor, soweit der Arbeitnehmer das Job-Ticket darüber hinaus verbilligt oder unentgeltlich vom Arbeitgeber erhält. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG (44-EURO-Freigrenze) findet Anwendung. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch Vereinbarung mit einem Verkehrsbetrieb das Recht zum Erwerb einer vergünstigten Jahresnetzkarte (Job-Ticket) einräumt, soweit sich dies für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellt (BMF vom 20.01.2015, BStBl I S. 143).

5. Die Einräumung von Nutzungsrechten für die Nutzung des Personennahverkehrs in Gestalt sog. Jobtickets wird bundesweit zur Attraktivität des öffentlichen Dienstes angeboten. Seit dem 01.01.2016 besteht in Baden-Württemberg für die dort tätigen Landesbediensteten (Tarifbeschäftigte und Beamte) ein Angebot des Dienstherrn und Arbeitgebers, zum 01.01.2018 hat das Land Hessen eine umfassende Regelung auf den Weg gebracht. Ebenso bestehen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Angebote zur Nutzung des Personennahverkehrs.

Mit freundlichen Grüßen



Horst-Werner Gabriel